

14 K 909/07.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n .

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Référat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5216125-163,

Beklagte,

w e g e n

Asylgewährung (Türkei)

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom: 3. März 2008

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kasten

als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. April 2007 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass in der Person des Klägers für den Staat Türkei die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der in der Türkei geborene Kläger, ein Kurde, ist der Sohn des ebenfalls aus der Türkei stammenden . Herr gelangte im Herbst 1993 in die Bundesrepublik Deutschland und beantragte die Gewährung politischen Asyls. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, er sei Verantwortlicher des ERNK in gewesen und er habe deshalb Verfolgungsmaßnahmen seitens der türkischen Sicherheitskräfte erlebt. Mit Bescheid des damaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6. Dezember 1993 wurde der Vater des Klägers als Asylberechtigter anerkannt. Zur Begründung heißt es daselbst: Dem Asylantrag sei zu entsprechen; der Antragsteller erfülle die Voraussetzungen des Artikel 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und damit zugleich diejenigen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG). Aufgrund des von ihm geschilderten Sachverhalts und der dem Amt vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass der Antragsteller im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit asyrechtlich relevanten Maßnahmen rechnen müsse. Der Antragsteller halte sich mithin aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimatstaates auf und sei daher als Asylberechtigter anzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes wurde dem damaligen Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten förmlich zugestellt; Klage wurde nicht erhoben. Ein Verfahren auf Widerruf der Asylanerkennung des Vaters des Klägers wurde - soweit ersichtlich - bislang nicht eingeleitet. Am 26. Oktober 2007 wurde der Vater eingebürgert.

Der Kläger reiste eigenen Angaben zufolge im Mai 2006 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier stellte er mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 6. Juni 2006 einen Asylantrag, zu dessen Begründung er im Wesentlichen geltend machte; Sein Vater werde, obwohl er sich seit 13 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte, weiterhin von den türkischen Sicherheitskräften gesucht. Er selbst sei in einem Klima der ständigen Unterdrückung aufgewachsen. Immer wieder seien Angehörige der türkischen Sicherheitskräfte in das Haus seiner Großeltern, bei denen er gelebt habe, gekommen. Sie seien insgesamt nur als „Terroristenkinder“ bezeichnet worden. Zwar hätten sie, nämlich er und sein jüngerer Bruder, die Schule besuchen können. Jedoch hätten sie dort viele Probleme mit den Lehrern gehabt, die häufig vom türkischen Nationalismus geprägt gewesen seien. Im Alter von neun bis zehn Jahren sei er das erste Mal mehrere Stunden auf dem Polizeipräsidium festgehalten worden. Immer wieder sei er nach seinem Vater und dessen Verbleib gefragt worden. Vor einem Monat sei er gemeinsam mit seinem Bruder nach Hause gegangen. Bei dieser Gelegenheit seien sie von vier Zivilbeamten in ein Fahrzeug gezogen worden. Mit verbundenen Augen habe man sie in einen Keller gebracht. Dort seien sie vernommen worden. Man habe gefragt, ob der Vater in der Nacht nach Hause gekommen sei. Die Zivilbeamten hätten ihn eingeschüchtert und beschimpft. Man habe ihm zu verstehen gegeben, dass er und seine gesamte Familie umgebracht werde, wenn er nicht die Wahrheit sage und die Familie weiter mit den Terroristen zusammenarbeite. Nach etwa sechs Stunden habe man sie freigelassen. Mit Hilfe von Verwandten habe er Kontakt zu einer Fluchthilfeorganisation aufgenommen, mit deren Unterstützung er am 26. Mai 2006 unter Verwendung eines verfälschten Passes von Istanbul nach Frankfurt geflogen sei. Ihm drohe politische Verfolgung; auch stehe ihm Familienasyl zu.

Am 13. Juni 2006 fand vor der Außenstelle des (inzwischen umbenannten) Bundesamtes die persönliche Anhörung des Klägers statt. Hierbei war der Vater des Klägers, ausgewiesen durch einen vom Landrat des Kreises aus- gestellten Reiseausweises, zugegen. Der Kläger wiederholte unter anderem seine Darstellung über eine Festnahme auf dem Schulweg: Einen Monat vor seiner Aus- reise seien Zivilpolizisten erschienen und hätten ihn von der Schule abgeholt. Mit einem Polizeiwagen habe man ihn in „Gewahrsam“ gefahren. Er sei nach seinem Vater gefragt und beschimpft worden, Kind eines Terroristen zu sein. Ungefähr sechs Stunden sei er in Gewahrsam gewesen. Danach habe man ihn mit Hilfe eines Onkels freigelassen. Auf der Polizeistation habe es zwei Leute gegeben. Einer der beiden habe sie gut behandelt und so getan, als sei er freundlich. Ein anderer sei böse ge- wesen und habe geschrien. Dieser habe nach seinem Vater gefragt. Der „Freund- liche“ habe gesagt, sie seien keine Terroristenkinder, sie sollten sagen, wo ihr Vater sei. Es sei die einzige Festnahme innerhalb der letzten zwei bis drei Monate vor sei- ner Ausreise gewesen. Insgesamt habe man ihn sechs- bis siebenmal mitgenom- men, jedoch nie allein, sondern immer mit seiner Familie.

Mit Bescheid vom 19. April 2007 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie Abschiebungs Hindernisse nach § 60 Abs. 2 ff AufenthG nicht vor- liegen und drohte dem Kläger seine Abschiebung in die Türkei an. Der Bescheid wurde am 25. April 2007 als Einschreiben zur Post gegeben.

Am 4. Mai 2007 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung er auf sein bisheriges Vorbringen Bezug nimmt und ergänzend ausführt: Die Voraus- setzungen für die Gewährung des Familienasyls lägen vor. Er sei am 24. Dezember 1989 geboren und habe den Asylantrag am 6. Juni 2006 gestellt. Zu jenem Zeitpunkt sei er minderjährig gewesen. Er habe den Asylantrag auch unverzüglich gestellt. Seine Einreise habe am 26. Mai 2006 stattgefunden und der Asylantrag datiere vom 6. Juni 2006. Die Einreise habe sein bei der Anhörung vor dem Bundesamt an- wesenden Vater ausdrücklich bestätigt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 25. April 2007 zu verpflichten, ihn auf seinen Antrag vom 6. Juni 2006 als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass in seiner Person für den Staat Türkei die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu der Feststellung zu verpflichten, dass in seiner Person für den Staat Türkei Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte, diesen Termin zur mündlichen Verhandlung nicht wahrgenommen hat, beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung und macht zudem geltend, der Kläger könne auch das Familienasyl nicht beanspruchen, weil der Vater seinen Asylstatus aufgrund seiner Einbürgerung verloren habe.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet über die vorliegende Klage aufgrund der mündlichen Verhandlung vom heutigen Tage, auch wenn die Beklagte den Termin nicht wahrge-

nommen hat. Die Beklagte ist ausweislich der in der Verhandlung getroffenen Feststellung ordnungsgemäß geladen und hierbei auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden (vgl. § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Die Entscheidung, trotz Ausbleibens eines oder aller Beteiligten die mündliche Verhandlung durchzuführen und in der Sache zu entscheiden, steht im Ermessen des Gerichts. Im vorliegenden Fall hat das erkennende Gericht sein Ermessen dahin ausgeübt, die Sache nicht zu vertagen, sondern sie zu entscheiden, weil der Sachverhalt abschließend geklärt ist. Für eine weitere Sachaufklärung unter Hinzuziehung der Beklagten war kein Raum, so dass unter diesem Gesichtspunkt deren Anwesenheit nicht zwingend erforderlich war. Allerdings bedauert das Gericht, dass in dieser wie auch in (fast) allen anderen Asylsachen eine mündliche *Verhandlung* im herkömmlichen Sinne gar nicht stattfand, weil sich das Gericht wegen der Abwesenheit der Beklagten allein mit der Klägerseite und damit nur *einseitig* austauschen konnte.

Die Klage ist mit dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Hauptantrag zulässig und begründet; eines Eingehens auf den hilfsweise gestellten Antrag bedarf es deshalb nicht.

Der Kläger kann von der Beklagten beanspruchen, als Asylberechtigter anerkannt zu werden. Ebenfalls stellt ihm ein Anspruch auf die Feststellung zu, dass in seiner Person in Ansehung des Staates Türkei die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind.

Im vorliegenden Zusammenhang kann es dahin stehen, ob für den Kläger persönlich die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) erfüllt sind. Eine politische Verfolgung im Sinne dieses Artikels und auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ist nämlich nur gegeben, wenn ein Mensch wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung gezielt intensiven und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzenden Rechtsverletzungen ausgesetzt ist; hierbei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich,

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 27. April 2004 - 2 BvR 1318/03 -, in: Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl) 2004, 691; Beschluss vom 23. Januar 1991-2 BvR 902/85 -in: Entscheidungen des BVerfG (BVerfGE) 83, 216; BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989-2 BvR 502/86 -in: BVerfGE 80, 315.

Das Asylrecht des Grundgesetzes beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt daher grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung; Flucht und Asyl voraus. Politische Verfolgung im hier interessierenden Sinne und im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ist anzunehmen, wenn dem Einzelnen durch den Staat oder durch die in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG bezeichneten Institutionen in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die aufgrund ihrer Intensität eine Ausgrenzung aus der staatlichen Einheit bewirken. Dem liegt die von der Achtung der Unverletzlichkeit der Menschenwürde bestimmte Überzeugung zugrunde, dass kein Staat das Recht hat, Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des Einzelnen aus Gründen zu gefährden oder zu verletzen, die allein in dessen politischer Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder in Merkmalen liegen, die für ihn unverfügbar sind und die sein Anderssein prägen (insbesondere Rasse, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe). Ob eine an asylerberhebliche Merkmale anknüpfende, zielgerichtete Verfolgung gegeben ist, die Verfolgung mithin "wegen" eines asylerberheblichen Merkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen. Asylerberhebliche Intensität hat die Rechtsverfolgung, wenn sie sich - gemessen an der humanitären Intention des Grundrechts - als ausgrenzende Verfolgung darstellt, die den Asylbewerber in eine nicht mehr anders als durch Ausreise zu bewältigende ("ausweglose") Lage versetzt,

vgl. etwa Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 20. November 1990 -9 C 74.90 -, Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 87 S. 152.

In Ansehung dieser Kriterien spricht vieles dafür, dass der Kläger sie nicht erfüllt. Seinem eigenen Vorbringen zufolge ist er abgesehen von allgemeinen Benachteiligungen, die ihm als Kurde wiederfahren sein sollen, lediglich einmal mit den Sicher-

heitskräften zusammengestoßen, wobei diese ihn „eingeschüchtert und beschimpft“ haben sollen. Eine „Verfolgung“, welche die Schwelle zur Asylerblichkeit überschreitet, ergibt sich aus diesem Vorfall offensichtlich nicht.

Der mit der Klage verfolgte Anspruch ist jedoch unabhängig von der individuellen Situation des Klägers in seinem Herkunftsland nach § 26 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 AsylVfG begründet. Die Voraussetzungen des Familienasyls waren im Zeitpunkt der Antragstellung für den Kläger gegeben; bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sind sie auch nicht weggefallen.

Auf der Grundlage der Darstellung des Klägers, an der zu zweifeln kein Anlass besteht, war dieser zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung nach deutschem bürgerlichen Recht minderjährig. Zum damaligen Zeitpunkt war die Anerkennung seines Vaters als Asylberechtigter auch unanfechtbar. Diese Anerkennung war auch weder zu widerrufen noch zurückzunehmen. Hieran hat sich entgegen der Ansicht der Beklagten nichts dadurch geändert, dass der Vater des Klägers während des gerichtlichen Verfahrens eingebürgert worden ist. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Nach der namentlich von der Beklagten in die Diskussion gebrachten Vorschrift des § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG erlischt die Anerkennung, wenn der Asylberechtigte auf seinen Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er nunmehr besitzt, genießt. In diesem Zusammenhang, ist es umstritten, ob mit dem Tatbestandsmerkmal „Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit“ die Staatsangehörigkeit eines dritten Staates gemeint ist oder ob - wie im vorliegenden Fall geschehen - auch die Einbürgerung, also der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, dem § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG unterfällt,

vgl. hierzu den von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung gegebenen Hinweis auf Schäfer in:
Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, § 72
Rdnr. 30.

Das erkennende Gericht folgt der Auffassung, wonach § 72 Abs. 1 Nr. 3 nicht die deutsche Staatsangehörigkeit meint. Überzeugend erscheint ihm die insoweit vom

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Urteil vom
17. November 2006 - 4 A 277/04 -, zitiert nach „Juris“,

vertretene Ansicht, das zu dem in Rede stehenden Rechtsproblem Folgendes ausführt:

"Dabei ist streitig, ob auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unter diese Regelung fällt. Für Marx ist kein Grund ersichtlich, der dagegen spräche, den nachträglichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht unter diese Vorschrift zu" subsumieren (aaO, § 72 AsylVfG Rd. 33); soweit ersichtlich, wird auch in der Rechtsprechung diesbezüglich keine Problematisierung vorgenommen (VG Neustadt, Urt. v. 29.06.2006 - 4 K 23337/05.NW; VG Göttingen, Urt. V. 23.03.2006 - 2 A 57/06 -; VG Braunschweig, Urt. v. 20.07.2005 - 6 A 101/04 -, in juris). Andere Stimmen in der Literatur weisen darauf hin, dass das Innehaben bzw. der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die Asylanerkennung ohnehin gegenstandslos macht, da asylrechtlichen Schutz nur derjenige erhalten kann bzw. genießt, der nicht zugleich Deutscher iSd Art. 116 Abs. 1 GG ist. Der nach Asylanerkennung erfolgende Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erledigt die Anerkennung daher eo ipso mit der Konsequenz, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit schon deshalb mit § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG nicht gemeint sein kann. Hätte er - klarstellend - erfasst werden sollen, hätte es einer anderen Formulierung bedurft (Renner aaO, § 72 AsylVfG Rd. 21, 24, ihm folgend Schäfer in GK-AsylVfG, § 72 Rd. 30: Erledigung iSd § 43 Abs. 2 VwVfG; so wohl auch Hailbronner aaO, § 72 AsylVfG Rd. 19)."

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erlischt mithin nicht die unanfechtbare Anerkennung, sondern der betreffende Bescheid erledigt sich auf sonstige Weise, nämlich dadurch, dass der Adressat asylrechtlichen Schutz nicht mehr benötigt. Dieser Tatbestand ist indessen im Rahmen des Familienasyls nach § 26 AsylVfG und auch im Anwendungsbereich der den Widerruf des Familienasyls betreffenden Bestimmung des § 73 Abs. 2 b AsylVfG nicht zu berücksichtigen. Denn danach kommen lediglich das Erlöschen, der Widerruf oder die Rücknahme der Asylberechtigung des Angehörigen, von dem das Familienasyl abgeleitet wird, in Betracht. Ein Wegfall des Asylstatus dadurch, dass der bisher asyl berechtigte Familienangehörige die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt, ist dort nicht vorgesehen. Für eine entsprechende Anwendung des Erlöschenstatbestandes auf einer Konstellation der vor-

liegenden Art ist kein Raum. Denn es fehlt an einer gesetzlichen Lücke, die durch Auslegung gefüllt werden müsste. Insbesondere rechtfertigen Sinn und Zweck des Familienasyls nicht eine Analogie. Wenn § 26 AsylVfG letztlich eine sogenannte „Regelvermutung“ der Verfolgung der dort genannten Angehörigen normiert,

vgl. Bodenbender in Gemeinschaftskommentar, § 26 Rdnr. 8 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung,

ändert sich an der vermuteten Verfolgung des Angehörigen nichts dadurch, dass der Stammberechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt.

Weil nach alledem der Kläger Anspruch auf Zuerkennung des Asylrechts hat, kann er auch die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG verlangen.

Deshalb ist der Klage insgesamt mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO zu entsprechen.

Rechtsmittelebelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder

Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kästen